

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Neufürstlichen Lande jüngerer Linie.

 No. 161.

Verordnung, die Ausführung des Gewerb- und Personalsteuergesetzes vom 1. Juli 1852 und des zu demselben erlassenen Ergänzungsgesetzes vom 23. Dezember 1853 betr.

Mit Höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten wird zu Ausführung des Gewerb- und Personalsteuergesetzes vom 1. Juli 1852 und des zu demselben erlassenen Ergänzungsgesetzes vom 23. Dezember 1853 hierdurch Nachstehendes verordnet:

§. 1.

zu §. 3 h. des Gesetzes vom 1. Juli 1852.

Solche Neufürstliche Staatsangehörige, welche sich außerhalb Landes wesentlich aufhalten und an ihrem Aufenthaltsort die Staatsangehörigkeit erworben haben, sind in Bezug auf die diesseitige Gewerb- und Personalsteuer als Ausländer zu betrachten.

§. 2.

Angehörige fremder Staaten, welche in dem hiesigen Fürstenthum gegen Loh- und Wochenlohn als Arbeiter beschäftigt sind, ihren Wohnsitz aber und namentlich ihre Schlafstelle an ihrem Heimathsorte fortwährend beibehalten, unterliegen der diesseitigen Personalsteuerpflicht nicht.

§. 3.

Ausländer, welche in dem hiesigen Fürstenthum in Privatdiensten stehen, unterliegen der Steuerpflicht, sowie auch Dienstknechte solcher Ausländer, welche sich bleibend im Fürstenthum niederlassen, wenn auch die Dienstherrschaft vorerst noch steuerbefreit sein sollte. Die Regiere ist jedoch in einem solchen Falle zur Einziehung und Abführung der Steuerbeiträge ihrer Dienstknechte nicht verpflichtet. Ist der Aufenthalt der Herrschaft als bleibend nicht zu betrachten, so sind auch deren mitgebrachte ausländische Dienstknechte, so lange sie bei dieser Herrschaft verbleiben, mit Personalsteuer nicht zu vernehmen.

Ausgegeben den 4. Januar 1854.